

eines Verbrechens gegen § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig. Wenn ihm auch nicht nachgewiesen werden konnte, daß er den Namen der Verbrecherorganisation Girmann kannte, so wußte er doch, daß es sich bei den ihm bekannten Agenten, mit denen er zusammenarbeitete, um eine Gruppe handelte, deren Aufgabe darin bestand, Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu begehen. So ist in der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gericht festgestellt worden, daß Girmann der Leiter dieser Organisation war.

Bedenkenlos beging der Angeklagte Schmitz seine Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik und benutzte dazu einen Lastkraftwagen, der auf Grund bestehender Zollvereinbarungen nicht auf seinen Inhalt kontrolliert wurde. Er glaubte, daß dieser Mißbrauch nicht entdeckt werden könnte, und sah eine günstige Gelegenheit, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die Skrupellosigkeit und der Umfang der von ihm begangenen Verbrechen finden in dem Strafmaß von sechs Jahren Zuchthaus ihren gerechten Ausdruck.

Dr. GÜNTER ROHDE, beauftr. Dozent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze beim Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Rechtsträger

Der Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Rechtsträger ist unmittelbarer Bestandteil der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, die auf der Grundlage des erreichten Entwicklungsstandes eine umfassende Neuregelung erfahren haben¹ ². Damit gelten die Prinzipien der sozialistischen Investitionspolitik unmittelbar für den Grundstückserwerb durch volkseigene Investitionsträger. Diese Prinzipien beruhen auf der Anwendung und Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus.

Die strikte Anwendung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus, des Gesetzes der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, des Gesetzes des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität, des Gesetzes der Verteilung nach der Leistung, des Wertgesetzes u. a. sind die Grundlage und die Garantie für die Erfüllung des Programms des Sozialismus. Die Realisierung dieser grundlegenden ökonomischen Gesetze verlangt ein richtiges Verhältnis von Akkumulation und Konsumtion, von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, die konsequente Anwendung der fortgeschrittensten Erkenntnisse in der Produktion, einen optimalen Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit und die komplexe sozialistische Rationalisierung². Damit sind bereits wichtige Grundsätze auch für unsere Investitionspolitik festgelegt.

Die zentrale Aufgabe, die Arbeitsproduktivität schnell und ständig zu erhöhen, erfordert, den Anteil des Volkseinkommens für die Akkumulation und für die Erweiterung der materiell-technischen Basis weiter zu erhöhen. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität hängt unmittelbar mit der Akkumulation zusammen, denn der erreichte Stand der Arbeitsproduktivität und der Selbstkosten ist eine direkte Widerspiegelung des Nutzeffekts der Investitionen, des Niveaus der Technik und des Grades der ökonomischen Umsetzung der wissenschaftlich-technischen Leistungen. Deshalb besteht die Hauptaufgabe unserer Investitionspolitik darin, eine ständig wachsende Investitionssumme auf die führenden Zweige der Volkswirtschaft zu konzentrieren und den Ausrüstungsanteil zu erhöhen. Im Vordergrund und der Investitionstätigkeit steht daher nicht die Erleichterung neuer Betriebe, sondern die Rekonstruktion der volkswirtschaftlich wichtigen Betriebe auf der Grundlage des Einsatzes modernster Produktionsmittel. Die In-

vestmittel sind daher mit höchstem gesellschaftlichem Nutzeffekt zu verwenden und auf die Schwerpunkte der Volkswirtschaft zu konzentrieren.

Einige Mängel in der bisherigen Arbeit

Diese Grundsätze haben in der Vergangenheit beim Grundstückserwerb durch volkseigene Investitionsträger nur ungenügende Anwendung gefunden.

In sehr vielen Fällen wurden Grundstücke angekauft, obwohl überhaupt keine gesellschaftliche Notwendigkeit dafür bestand. Es wurde nicht ernsthaft geprüft, ob der mit dem Erwerb verfolgte Zweck nicht durch eine optimale Ausnutzung der vorhandenen volkseigenen Anlagen, durch die Vornahme eines Rechtsträgerwechsels oder durch die Weiterführung eines schon bestehenden bzw. durch den Abschluß eines Pacht- bzw. Nutzungsvertrages über ein privates Objekt erreicht werden konnte. Ein großer Teil der Investmittel wurde vorrangig für die Erweiterung des Konsumtionsfonds verwendet und damit die Produktionswirksamkeit der Investmittel verhindert. Das zeigte sich vor allem in dem Bestreben vieler volkseigener Betriebe, Privatgrundstücke und Gastwirtschaften zu erwerben, um durch Umbau Betriebsferienheime zu schaffen. Staatliche Einrichtungen gaben bedeutende Mittel für den Kauf von Wohngrundstücken und Hotels aus. Einige Betriebe ließen sich beim Erwerb von Grundstücken sogar von dem Bestreben leiten, durch die Ausgabe der vorhandenen Mittel eine gute Erfüllung der Finanzpläne melden zu können.

Die volkseigenen Rechtsträger zahlten in der Regel die zulässigen Höchstpreise, ohne durch ernsthafte Verhandlungen mit dem Eigentümer zu versuchen, das Grundstück zu günstigeren Bedingungen zu erwerben. Da die z. Z. gültigen Höchstpreise infolge der sozialistischen Umgestaltung in der DDR auf dem Grundstücksmarkt — mit Ausnahme der Ein- und Zweifamilienhäuser — in der Regel nicht mehr erreicht werden können und die Eigentümer in vielen Fällen am Verkauf ihrer Grundstücke interessiert sind, wäre bei entsprechender Verhandlungsführung in vielen Fällen zweifellos ein Vertragsabschluß zu günstigeren finanziellen Bedingungen möglich gewesen.

Die Kaufpreise wurden sofort in bar gezahlt, und in der Regel wurden auch die bestehenden Belastungen unmittelbar durch den Käufer in bar abgelöst. Es fehlte an ernsthaften Bemühungen, durch Verhandlungen eine ratenweise Zahlung des Kaufpreises zu erreichen.

Schließlich war keine für alle Investitionsträger verbindliche Richtlinie für den Grundstückserwerb vor-

¹ Vgl. VO über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen vom 26. Juli 1962 (GBl. II S. 481), den dazu ergangenen Beschluß vom 13. September 1962 (GBl. II S. 591), die 1. und 2. DB vom 13. September 1962 (GBl. n S. 595, 609) sowie die 3. DB vom 1. Februar 1963 (GBl. n S. 117).

² Vgl. Programm der SED, Berlin 1963, S. 323 ff.